

Leseexemplar: Dieses Exemplar beinhaltet alle Änderungen zur Satzung und ist nicht rechtswirksam.

Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – BAUKOSTENZUSCHUSS -, gültig ab 01. Januar 2026

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des vorletzten Kalenderjahres neu berechnet.

***Er beträgt 72,51 EUR/m
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.***

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Templin, den 09. Dezember 2025

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher